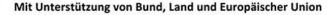


01.12.2025, abz Lambach

DI Thomas Wallner Boden.Wasser.Schutz.Beratung, LK OÖ



Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtscha





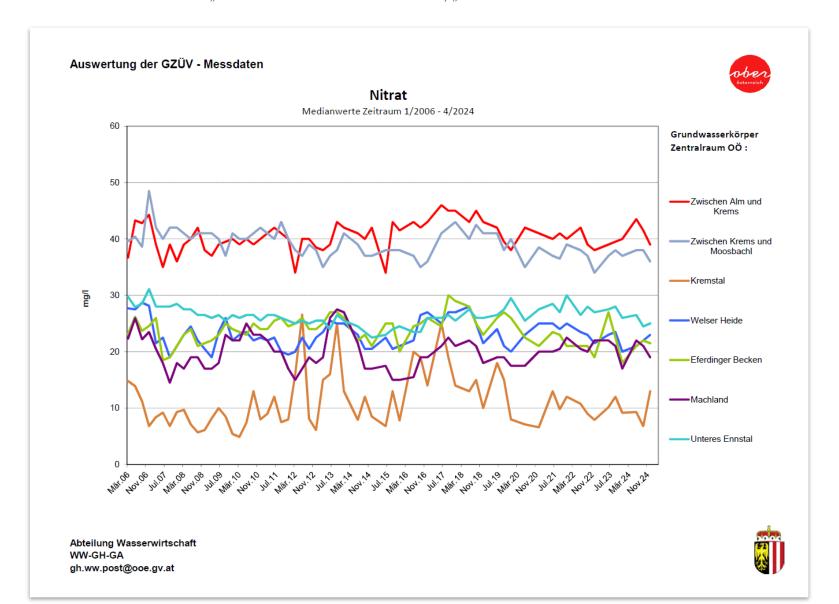






NITRAT IN OÖ – SCHWERPUNKT TRAUN-ENNS-PLATTE (LAND OÖ)

LT. NGP AUFGETEILT IN "ZWISCHEN ALM UND KREMS", "ZWISCHEN KREMS UND MOOSBACHL" UND KREMSTAL



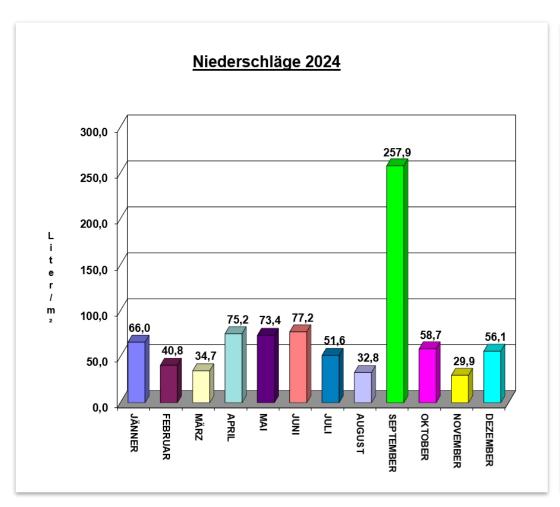


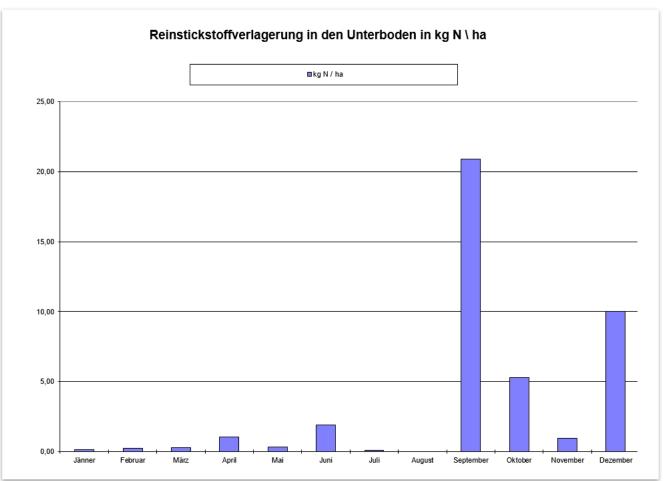




STARKNIEDERSCHLÄGE – EINE HERAUSFORDERUNG

LYSIMETER SCHWERTBERG (GUSENLEITNER)

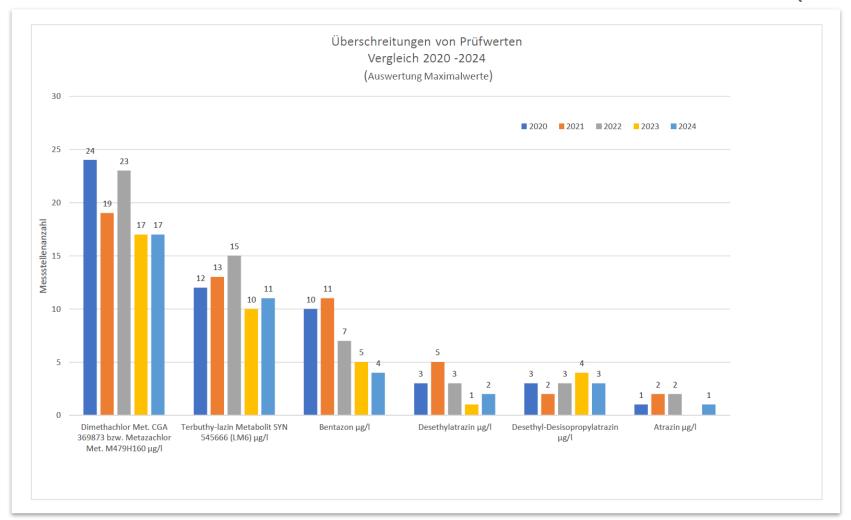








PFLANZENSCHUTZMITTEL IM GRUNDWASSER – ÜBERWIEGEND POSITIVE ENTWICKLUNG (LAND OÖ)





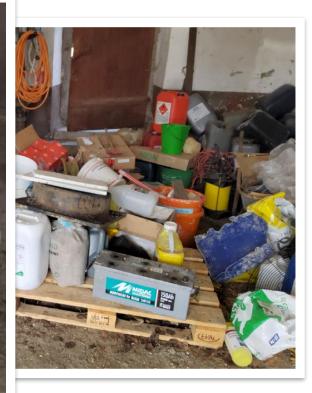




LAGERUNG

QUELLE: AMA, TPD, MAI 2025









ÖPUL – EINSTIEG BEI EINJÄHRIGEN MASSNAHMEN MIT MFA 2026 BIS 31.12.2025

- Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen
- Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen
- Begrünung von Ackerflächen Zwischenfruchtanbau
- Begrünung von Ackerflächen System Immergrün
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
- Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
- Tierwohl Behirtung
- Tierwohl Weide
- Tierwohl Stallhaltung Rinder
- Tierwohl Schweinehaltung
- Natura 2000 und andere Schutzgebiete Landwirtschaft







NEC-MASSNAHMEN – FREIWILLIGKEIT VOR ZWANG!

Festlegung von Maßnahmen mit bestmöglicher Kosten-Wirkungs-Effizienz – Akzeptanz in der Praxis – Nachweisbarkeit

Fütterung – Stall – Weide – Lagerung – Ausbringung – Mineraldünger

- > Invest-Förderung
- ➤ ÖPUL:
 - Stark N-reduzierteFütterung Schweine
 - BodennaheAusbringung undSeparierung
 - Weidemaßnahmen









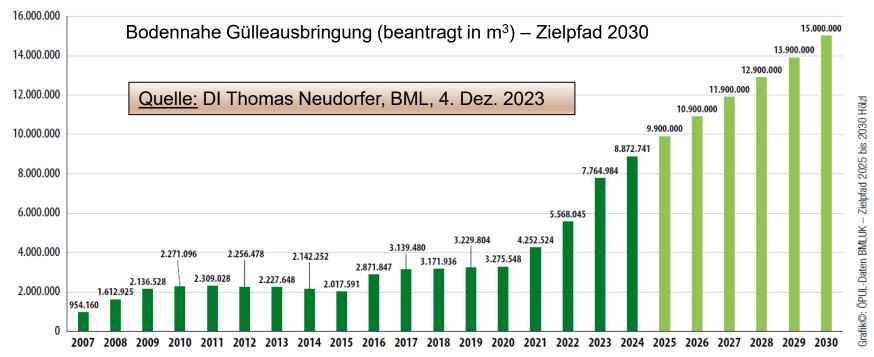




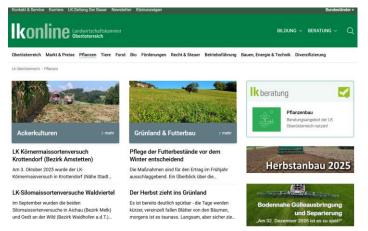




BODENNAHE GÜLLEAUSBRINGUNG UND SEPARIERUNG – DIE RICHTUNG STIMMT! ("AM 32. DEZEMBER 2025 IST ES ZU SPÄT!")







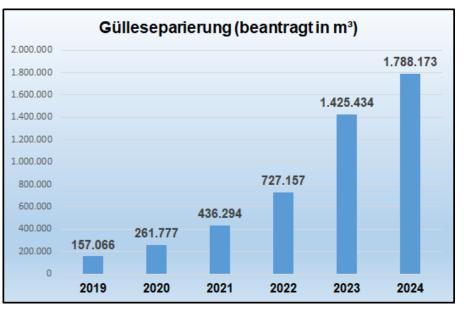
Schwerpunkt im Boden.Wasser.-Schutz.Blatt, 3. Ausgabe & Ik-online





SEPARIERUNG RINDERGÜLLE & STARK N-REDUZIERTE FÜTTERUNG SCHWEINE

FREIWILLIGKEIT VOR ZWANG!



Quelle: DI Thomas Neudorfer, BML, 4. Dez. 2023

ÖPUL 2023-Antragsteller 2025												
Stand 17.04.2025 (gültige MANAs I												
Maßnahmen	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarl- berg	Wien	Summe		
O6GUELLE Betriebe abs.	137	429	3.214	4.642	406	1.671	649	428		11.576		
O6GUELLE Betriebe rel.	1,2	3,7	27,8	40,1	3,5	14,4	5,6	3,7	0,0	100		
O6GUELNRED Betriebe abs.	18	79	576	664		597	1			1.935		
O6GWANRED Betriebe abs.	10	9	40	672		80				811		
Summe N-red. Betriebe abs.	28	88	616	1.336	0	677	1	0	0	2.746		
Summe N-red. Betriebe rel.	1,0	3,2	22,4	48,7	0,0	24,7	0,0	0,0	0,0	100		







NH₃-VERORDNUNG (NEC-RICHTLINIE)

- Dünger-Einarbeitung innerhalb von 4 h auf Flächen ohne Bodenbedeckung:
 - Gülle, Jauche, Gärrest, nicht entw. Klärschlamm und Festmist (ab 2026)
- Harnstoff-Einarbeitung innerhalb von 4 h (Ausnahme: stabilisierter Harnstoff)
- Aufzeichnung von Düngung und Einarbeitung



- Abdeckung von offenen Gruben ab 240 m³ gesamtbetriebliches Fassungsvermögen
 - Neubau → feste Abdeckung
 - Betondecke, Zeltdach, Holzkonstruktion
 - Bestehende Anlagen ab 2028: Feste oder flexible Abdeckung
 - Natürlich: Schwimmdecke, Strohhäcksel, ...
 - Künstlich: Schwimmfolie, HexaCover, ...

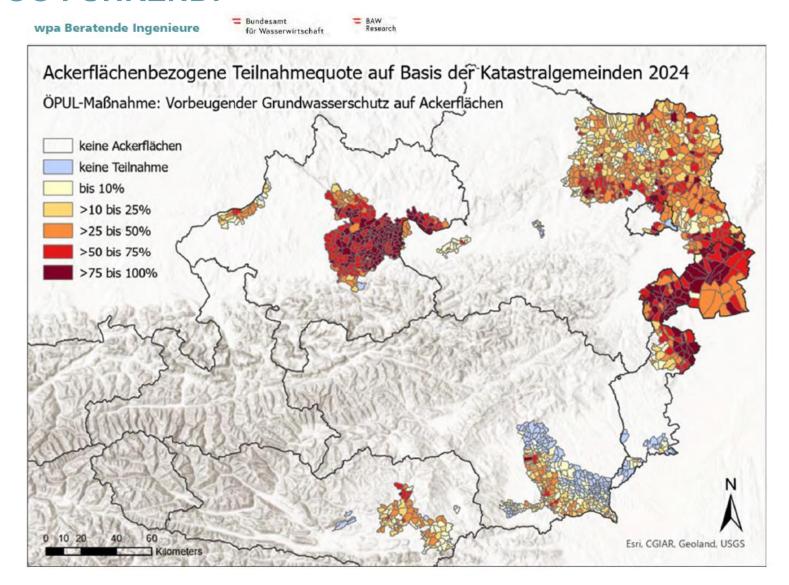






EVALUIERUNG ÖPUL-MASSNAHME VBG – ACKER

OÖ FÜHREND!









VORBEUGENDER GRUNDWASSERSCHUTZ-ACKER

- Bildung und Beratung
 - mind. 10 Stunden spezifische Weiterbildung bis spätestens 31.12.2026
 - Gewässerschutzkonzept bis **31.12.2026** Infos <u>www.bwsb.at</u> (Video, Anleitung, etc.)
- Bodenproben spätestens **31.12.2026**
 - innerhalb der Gebietskulisse sind Bodenproben zu ziehen
 - mindestens eine Bodenprobe (ab 1.1.2022 bis spätestens 31.12.2026) pro angefangene 5 ha Ackerfläche
 - + Einpflege in AMA-Datenbank Anleitungsvideo
- Schlagbezogene Aufzeichnungen, Düngeplanung, Verbotszeiträume, Gabenteilung (80 kg N)
- Wirkstoff-Verbote
- Optional:
 - Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen
 - Stark N-reduzierte Fütterung bei Schweinen
 - Förderung Cultandüngung





EROSIONSSCHUTZ ACKER

- Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja, Sonnenblume,Mais und Sorghum
- **Begrünte Abflusswege** (594 Euro/ha Inspire Agraratlas)
 - 2.700 ha ausgewiesen aktuelle Teilnahme: 35 ha
 - Bezirk Grieskirchen hat mit 692 ha das höchste Flächenausmaß bei ausgewiesenen begrünten Abflusswegen, gefolgt vom Bezirk Ried im Innkreis mit 653 ha (Quelle: Land OÖ, wpa).
 - Kläranlagen Wiederzulassungen
 - Handlungsbedarf!









EROSIONSSCHUTZ ACKER - SCHWERPUNKT

BEGRÜNTE ABFLUSSWEGE (BAW) – BEISPIEL EZG INNBACH (FRIEDL-HAUBNER, LAND OÖ)

- Auswertung Antragsjahr 2024
- 385,6 ha ausgewiesen davon 338,4 ha (88%) auf Acker
- 20,83 ha (6,15 %) Grünbrachen davon 6,18 ha als BAW beantragt
- 14,17 ha (4,19 %) Feldfutter
- Häufige Ackerkulturen: Wintergetreide (Silo)Mais, Soja, Zuckerrübe
- 143,34 ha (42,3 %) erosionsgefährdete Kulturen wo auf 54,9 % der Fläche mindernde Maßnahmen gesetzt werden









SCHLAGTEILUNGEN UMSETZEN









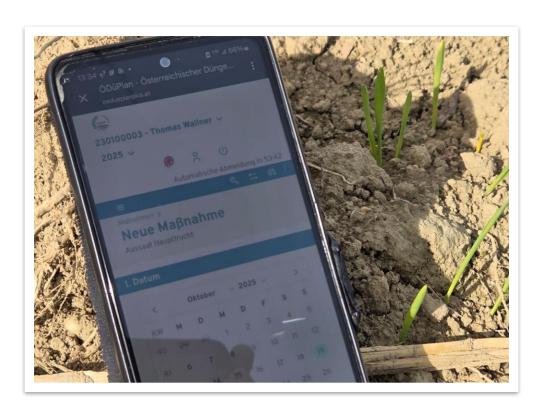


(RUND 3.800 ANWENDERINNEN UND ANWENDER, STAND OKTOBER 2025)

DER SCHWERPUNKT IM JAHR 2025

- Schwerpunkt Umsetzung Pflanzenschutzmittelanwendungsstatistik
- Herausforderung Pflanzenschutzmitteldokumentation ab 1.1.2026
- Weiterentwicklung, Optimierung









PFLANZENSCHUTZ-DOKUMENTATION



AKTUELLES / NEUERUNGEN AB 1.1.2026

- Pflanzenschutzmittel-Dokumentation Neuerungen ab 1.1.2026
- Aufzeichnungsparameter:
 - Datum + Uhrzeit (wenn für Anwendung relevant; z.B. bei Bienengefährlichkeit)
 - Feldstück und Schlagnummer
 - Schlaggröße It. MFA (ha)
 - Behandelte Fläche (ha)
 - Kulturpflanze (EPPO-Code)
 - BBCH-Stadium der Kulturpflanze (wenn für Anwendung relevant)
 - Name des PFS-Mittels + Registernummer
 - Menge /ha
- ab 1.1.26 zumindest handschriftlich
 - Ab 31.1.28 für das Jahr 2027! elektronisch/maschinenlesbar









Betrieb 230100003 - Thomas Wallner Wirtschaftsjahr 2026

Automatische Abmeldung in 59:47 Startseite Stammdaten V Betrieb V Felder Tiere Betriebsmittel V Düngeplanung Berichte V BZA V Maßnahmen Kurse Maβnahmen > Maßnahme bearbeiten Pflanzenschutz 1. Datum 2. Schläge 3. Betriebsmittel Produkt* Kultur/Objekt* Integrierter Pflanzenschutz* Gesamtfläche [ha] AGES Link Winterraps (BRSNW) Carnadine (4426-1) $\times \vee$ 6,00 28.02.2026 Kontrollgang Kommentar ×× Berechnete Gesamtmenge 1,20 Alle Indikationen anzeigen Betriebsmittel Indikationen Pflanzenschutzmittel Ind. Nr. Max. Menge Max. Anzahl Zielorganismus Gültig von – bis Prüfbar Gefleckter Kohltriebrüssler (CEUTQU, Ceutorhynchus quadridens) 0.2 I/ha 26.11.2025 ~ Rapsstängelrüssler (CEUTNA, Ceutorhynchus napi) 0.2 I/ha 26.11.2025 1 Rapsglanzkäfer (MELIAE, Meligethes aeneus) 1 Rapserdfloh (PSYICH, Psylliodes chrysocephala) 0.2 I/ha 26.11.2025 \checkmark < 1-3 von 3 → 50 ∨ Art der Mengeneingabe Menge* Einheit* Arbeitsverfahren Uhrzeit BBCH-Stadium* Kommentar Keine Kosten 0,2000 31 Menge/ha Arbeitsverfahren auswählen \vee Schlagfläche Fix Menge/ha Arbeitsverfahren Schlag Code Kultur Bearbeitete Fläche Menge/Schlag Kommentar 1 Hausfeld (A) 1/1 W-Raps 6,00 6,00 0,2000

Abbrechen

ÖDÜPLAN ÖSTERRE CHISCHER DÜNGER, ANER

< 1-1 von 1 >

50 🗸

4. Zusammenfassung

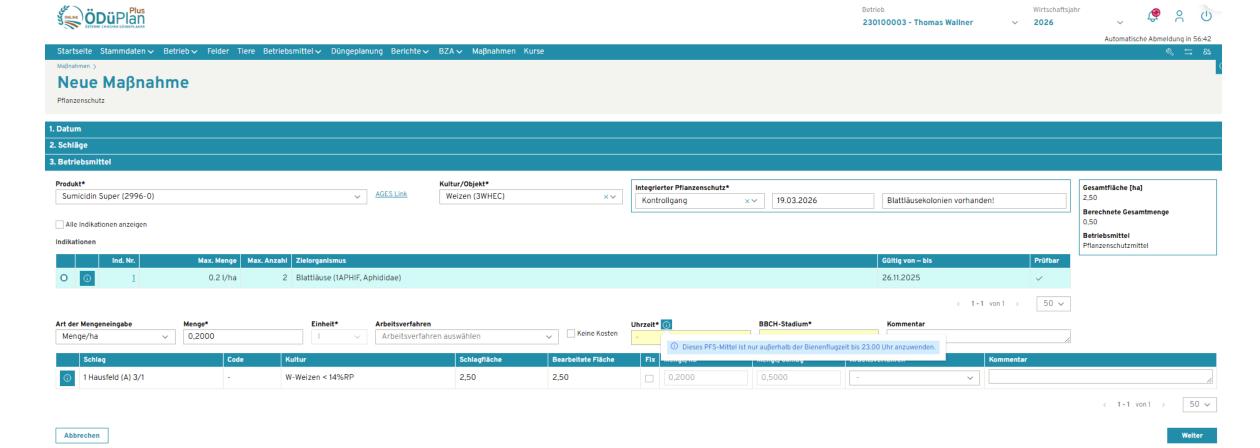






PSM DOKU NEU

4. Zusammenfassung



PSM DOKU NEU

Name: Thomas Wallner

Adresse: 4040 Linz, Auf der Gugl 3



Betriebsnummer: 230100003

Wirtschaftsjahr: 2026

Pflanzenschutzmittel-Dokumentation

Datum Zeit	Schlag	Fläche [ha]	Kultur	ввсн	Integrierter PFS	Zielorganismus	Produkt	Menge pro ha	Kommentar
12.02.2026 23:33	1 Hausfeld (A) 1/1	6,0000	W-Raps (BRSNW)	1. Interno dium gestre ckt	12.02.2026 Kontrollgang erfolgt	Rapsstängelrüssler (CEUTNA, Ceutorhynchus napi) Gefleckter Kohltriebrüssler (CEUTQU, Ceutorhynchus quadridens)	Carnadine (4426-1)	0,2000 I	-Wartefrist bis zur Ernte: 28 Zeitabstand zw. den Anwendungen: max. Anzahl an Anwendungen: 1 max. Aufwandmenge: 0,20 l/ha
19.02.2026 10:00	1 Hausfeld (A) 1/1	6,0000	W-Raps (BRSNW)	Beginn des Länge nwach stums	19.02.2026 Kontrollgang erfolgt, Kamille da, Angriff notwendig	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter (3ANDIT)	Korvetto (4060-1)	1,0000 I	-Wartefrist bis zur Ernte: Zeitabstand zw. den Anwendungen: max. Anzahl an Anwendungen: 1 max. Aufwandmenge: 1,00 l/ha





HERBST – REGELUNGEN

- GLÖZ 6: max. 20 % Schwarzbrache (gepflügt) über den Winter (01.11. 15.02.)
 - Ausnahmen → aber Mindestbodenbedeckung 55 %
 - LK-Bodenbedeckungsrechner
- Dünge-Verbotszeiträume beachten Vorsicht bei gefrorenem Boden im Frühjahr!
- Leichtlösliche Dünger im Herbst
 - nur bei Wintergerste, Raps und Zwischenfrüchten (sowie Gemüse, Gewürzpflanzen, u.a.)
 - max. 60 kg N_{aL}/ha (Herbstgrenze)

Zwischenfruchtbau

- Düngung: max. 30/40 bzw. 70/80 kg N_{iw}/ha
- Häckseln: ab 1. November Begrünungscharakter muss erhalten bleiben!
- Mahd mit Abtransport jederzeit möglich Begrünung muss weiterwachsen!





§ 7 SACHGEMÄSSE DÜNGUNG (AUFTAUENDER BODEN)

■ <u>Gefrorener – auftauender Boden 2025:</u>

OÖNachrichten MU

Gülleausbringung auf gefrorenem Boden beschäftigte die Polizei

Auf gefrorenem Boden ist die Ausbringung von Gülle nicht erlaubt

wöhnlichen Einsatz mussten die Rohrbach bestätigte, dass die Aus- rige Pegelstand der Fließgewässer Beamten der Polizeiinspektion bringung von Gülle jedenfalls zu mache die Lage noch angespann-Lembach ausrücken: Ein Landwirt früh sei. Der gefrorene Boden ist ter. hatte offensichtlich damit begon- aktuell nicht in der Lage, Gülle aufnen, Gülle auf oberflächlich gefro- zunehmen, Diese könnte so direkt renem und "leicht angezuckertem" in Gewässer gelangen oder bei ein-Boden auszubringen. Dass der Bo- tretendem Regen abgespült werden gefroren ist, räumte der Land- den - mit einer möglicherweise verwirt den Einsatzkräften gegenüber heerenden Wirkung auf Wasserleauch ein. Er habe gedacht, dass der bewesen. Weil Gülle Sauerstoff ent-Boden nur wenige Zentimeter tief zieht, führt dies unweigerlich zum gefroren sei und er deshalb Gülle Ersticken sämtlicher Tiere, die im ausbringen dürfe. Insgesamt war Wasser leben. Besonders sensibel zum Zeitpunkt des Einschreitens reagieren darauf neben allen Fischon auf etwa sieben Hektar Gülle schen vor allem auch die äußerst seltenen Flussperlmuscheln und

LEMBACH. Zu einem eher unge- Die Bezirkshauptmannschaft Edelkrebse. Auch der aktuell nied-

Landwirte können deshalb vor der Ausbringung von Gülle im Zweifelsfall Rücksprache halten. Aktuell sei aufgrund der sehr kalten Nächte jedenfalls noch von einem gefrorenen Boden auszugehen, auch wenn untertags Plusgrade herrschen. So können nicht nur Verwaltungsstrafen, sondern auch etwaige Ersatzforderungen wegen Gewässerschäden vermieden werden.

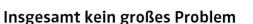
Insgesamt kein großes Problem

kammer, Martin Mairhofer, kennt den angesprochenen Fall nicht im Detail. Überhaupt sei die Gülleausbringung auf gefrorenem Boden kein vordringliches Problem: "Die allermeisten Landwirte halten sich daran, dass erst auf getauten Böden gedüngt werden darf", sagt er. Gibt es Übertretungen, sei es natürlich auch legitim, dass diese angezeigt werden. Die Gefahr der Gewässerverunreinigung sei den Landwirten aber durchaus be-

Viel mehr "Gefahrenpotenzial" als durch zu frühes Düngen sieht Mairhofer in schlecht gewarteten Güllegruben: "Wir halten die Landwirte an, ihre Anlagen genau zu überprüfen und zu warten. Aufgefrorene Gülleleitungen können mitunter zu Problemen führen".



Der Obmann der Bezirksbauern-



MITTWOCH, 26. FEBRUAR 2025



Viel mehr "Gefahrenpotenzial" als durch zu frühes Düngen sieht Mairhofer in schlecht gewarteten Güllegruben: "Wir halten die Landwirte an, ihre Anlagen genau zu überprüfen und zu warten. Aufgefrorene Gülleleitungen können mitunter zu Problemen führen". (fell) sagt er.











§ 7 SACHGEMÄSSE DÜNGUNG (AUFTAUENDER BODEN)

■ <u>Gefrorener – auftauender Boden:</u>

- Äußerst kritische Diskussionen in der Bevölkerung und auch bei der Wasserseite des Land OÖ
- > Thema ist in den Medien äußerst kontraproduktiv
- <u>Befürchtung:</u> mittelfristig ist dieser Düngungstermin nicht haltbar?



Keine Düngung bei Frost!

Im Zuge der Düngeverordnungsnovelle wurde der Begriff des gefrorenen Bodens aber neu definiert. Bis zum Jahr 2020 konnten bei tagsüber auftauenden Böden Nachtfröste genutzt werden, um die genannten Düngemittel bodenschonend auszubringen. Aufgrund der U-Vorgaben wurde die Auslegung der Düngeverordnung allerdings in diesem Punkt im Mai 2020 entscheidend geändert: Jetzt muss der Boden bei der Düngung völlig frostfrei sein. Als gefroren gilt ein Boden, der an der Oberfläche oder in beliebiger Tiefe zum Zeitpunkt der Düngung Frost aufweist. Das bedeutet: Sobald die Bodenoberfläche gefroren ist, auch wenn sie um die Mittagsstunden wieder auftaut, darf nicht ausgebracht werden. Gleiches gilt, wenn die Oberfläche frostfrei, einige Zentimeter darunter aber noch Eis im Boden ist.

Diese Strafen drohen bei Verstößen gegen die Düngeverordnung

Die Geldstrafen für Verstöße reichen von 10.000 Euro bis zu 150.000 Euro bei schweren und wiederholten Verstößen. Dazu zählt auch das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngern und Nährstoffträger auf Böden, die überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sind. Ebenso gilt dies bei Aufbringen von Dünger in den Sperrzeiten.



Christel Grommel

am 20. Februar 2025 - 14:00 Uhr | Zuletzt aktualisiert am 24. Februar 2025 - 14:49 Uhr









§ 8 NAPV SACHGEMÄSSE DÜNGUNG

BETRIEBSBEZOGENE AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNG

- Dokumentation
 - LN ohne Almen und Gem.-Weiden
 - Ausgebrachte N-hältige Düngemittel ab Lager, feldfallend, jahreswirksam
 - Wirtschaftsdüngertransfer
 - N-Zufuhr über die Bewässerungsmenge
 - N-Bedarf der Kulturen entsprechend der Ertragslage
 - Erntemenge von Ackerflächen (Wiegebelege, Kubaturnachweis) ausgenommen Ackerfutterflächen ab Ertragslage hoch!
 - Vorfruchtwirkung
- Ausgenommen sind Betriebe
 - 15 ha LN (ohne Alm- und Gemeinschaftsweiden), wenn < 2 ha Gemüse > 90 % Dauergrünland od. Ackerfutter ohne Almen u. Gem.-Weiden
 - Keine Doku für Almflächen und Gemeinschaftsweiden
- Doku **spätest. bis 31.1.** des Folgejahres, 7 Jahre Aufbewahrungspflicht

Tipp: LK-Düngerrechner oder ÖDüPlan Plus









DANKE!

Boden.Wasser.Schutz.Beratung

Telefon: 050/6902-1426

E-Mail: bwsb@lk-ooe.at

Homepage: www.bwsb.at



facebook











